Kassel

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Kassel

Stand: Oktober 2026

Kassel

1 Inhaltsverzeichnis

2 Präambel 4

3 Ziele, Rechtsnatur und Funktion des Kodex 4

3.1 Regeln und Empfehlungen 4

3.2 *Rechtsnatur Kodex* 5

3.3 *Funktion* 5

3.4 Abweichungen vom Kodex 5

4 Geltungsbereich und Verankerung 5

4.1 *Geltungsbereich* 5

4.2 Besonderheiten bei Aktiengesellschaften 5

4.3 *Verankerung im Gesellschaftsvertrag* 6

4.4 Weiterentwicklung des Kodex 6

5 Akteure und Zuständigkeiten 6

6 Die Stadt Kassel als Gesellschafterin 7

6.1 Die Stadt als Eigentümerin 7

6.2 Ausüben der Rechte als Gesellschafterin 7

6.3 Unternehmensgegenstand 7

6.4 Zustimmungsvorbehalte in den Gesellschaftsverträgen 7

6.5 Gesellschafterweisungen 7

6.6 Neugründungen 7

7 Geschäftsführung / Vorstand 8

7.1 Aufgaben und Zuständigkeiten 8

7.2 Vier-Augen-Prinzip 8

7.3 Bestellung und Auswahl 8

7.4 Vergütung 8

7.5 Interessenkonflikte 9

8 Aufsichtsrat / Überwachungsorgan 9

8.1 Aufgaben 9

8.2 Zusammensetzung, Qualifikation und Vielfalt 9

8.3 Vergütung 10

8.4 Interessenkonflikte und Amtsklausel 10

9 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat 10

10 Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Compliance 11

11 Öffentlicher Zweck, Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit 11

12 Transparenz und Entsprechenserklärung 11

12.1 Inhalt des Corporate Governance Bericht 11
12.2 Veröffentlichung des Berichtes 12
12.3 Offenlegung der Vergütung der Organe der Gesellschaft 12
12.4 Prüfung der Erklärung durch Abschlussprüfer 12
12.5 Bericht des Beteiligungsmanagement 12
13 Rechnungslegung und Abschlussprüfung 13
14 Verhältnismäßigkeit und Berücksichtigung der Unternehmensbedürfnisse 13
15 Inkrafttreten und Fortschreibung 13

2 Präambel

Die Stadt Kassel ist an rund 80 Unternehmen und Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Diese Unternehmen übernehmen zentrale Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Gesundheitswesen, der Abfallwirtschaft, des Wohnungsbaus sowie der Kultur, der Bildung, des Stadtmarketings und der Wirtschaftsförderung. Gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb – um Fachkräfte, Kapital, Aufträge sowie Kundinnen und Kunden. Mit diesem Kodex verpflichtet sich die Stadt Kassel als Gesellschafterin zu einer ausgewogenen Führung ihrer Beteiligungen. Öffentlicher Auftrag, wirtschaftlicher Erfolg und unternehmerische Eigenverantwortung sollen zusammenpassen, sich ergänzen und die Daseinsvorsorge der Stadt sicherstellen. Mit dem Prinzip der verteilten Verantwortung übernimmt der Kodex einen zentralen Ansatz aus der Beteiligungsrichtlinie. Die Stadt legt Aufgaben und Ziele fest. Die Beteiligung erwirtschaftet dafür die notwendigen Mittel eigenverantwortlich. Sofern die Gesellschaft, auf Grund ihres Zwecks nicht in der Lage ist, ausreichend eigene Mittel zu erwirtschaften, setzt sie die von der Stadt bereitgestellten Mittel ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele ein. Geschäftsführung bzw. Vorstand führen das Unternehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten. Dabei sichern sie die öffentliche Zweckerfüllung, den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg bzw. die wirtschaftliche Verwendung.

Der Kodex verfolgt vier Ziele:

- Transparenz: Entscheidungswege, Verantwortlichkeiten und Vergütungen in den Beteiligungsunternehmen sind nachvollziehbar und öffentlich zugänglich.

- Verantwortungsvolle Steuerung: Gesellschafterin, Aufsichtsgremien und Geschäftsleitung richten ihr Zusammenwirken an anerkannten Standards guter Unternehmensführung aus.

- Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit: Der Kodex achtet die unternehmerische Eigenverantwortung der Organe. Er vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand, damit die Beteiligungen am Markt handlungsfähig bleiben. Die Stadt wahrt die operative Eigenständigkeit der Gesellschaften im Tagesgeschäft.

- Vertrauen: Bürgerinnen und Bürger, Geschäftspartner, Beschäftigte sowie Investorinnen und Investoren der Beteiligungen können sich auf einheitliche, überprüfbare Standards guter Unternehmensführung verlassen.

3 Ziele, Rechtsnatur und Funktion des Kodex

3.1 Regeln und Empfehlungen

Der Kodex enthält Regeln und Empfehlungen für die Leitung, Steuerung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Er richtet sich an die Organe dieser Unternehmen: Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat sowie Gesellschafterversammlung. Er richtet sich außerdem an alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die die Stadt Kassel entsendet oder auf deren Wahl sie hingewirkt hat.

3.2 *Rechtsnatur Kodex*

Der Kodex ist kein Gesetz. Er ergänzt zwingende gesetzliche Vorschriften – etwa die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das GmbH-Gesetz (GmbHG), das Aktiengesetz (AktG) und das Handelsgesetzbuch (HGB) – sowie die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Kassel (BRL).

3.3 *Funktion*

Der vorliegende Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und geltendes Gesetzesrecht:

- Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Von Empfehlungen kann abgewichen werden. Die Beteiligung ist dann aber verpflichtet, dies jährlich in der Entsprechenserklärung offenzulegen und nachvollziehbar zu begründen (Comply or Explain-Prinzip d.h. Einhalten oder Erklären).
- Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Hierfür verwendet der Kodex den Begriff „sollte“.
- Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex sind Beschreibungen gesetzlicher Vorschriften und Erläuterungen oder verbindliche Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie. Von ihnen können die Beteiligungen nicht abweichen.

3.4 Abweichungen vom Kodex

Eine Abweichung von einer Empfehlung ist kein Mangel. Passt eine andere Lösung besser zur jeweiligen Beteiligung als die allgemeine Empfehlung, kann das Ausdruck guter Unternehmensführung sein. Entscheidend ist, dass die Beteiligung die Abweichung nachvollziehbar begründet.

4 Geltungsbereich und Verankerung

4.1 *Geltungsbereich*

Der Kodex gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Kassel mehrheitlich beteiligt ist und sinngemäß für Anstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Oskar-von-Miller-Schule. Er gilt nicht für Stiftungen, Eigenbetriebe, Zweckverbände und Vereinsmitgliedschaften. Für Minderheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen wird die Anwendung des Kodex angestrebt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den jeweiligen Gremien wirken darauf hin.

4.2 Besonderheiten bei Aktiengesellschaften

Für Beteiligungen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (Städtische Werke AG, Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft oder die Gesundheit Nordhessen Holding AG) gilt dieser Kodex entsprechend. Soweit gesetzliche Vorschriften des Aktienrechts oder satzungsmäßige Regelungen entgegenstehen, gehen diese den Bestimmungen dieses Kodexes vor. Da keine dieser Beteiligungen börsennotiert ist, findet der für börsennotierte Aktiengesellschaften entwickelte Deutsche Corporate Governance Kodex keine unmittelbare Anwendung. Ungeachtet dessen sind die dort niedergelegten Grundsätze einer verantwortungsvollen, transparenten und auf nachhaltige Unternehmensführung ausgerichteten Corporate Governance angemessen zu berücksichtigen. Die Organe der Gesellschaft sollen die Regelungen des vorliegenden Kodexes unter Beachtung der aktienrechtlichen Besonderheiten und der kommunalen Zielsetzungen entsprechend anwenden.

4.3 *Verankerung im Gesellschaftsvertrag*

Der Kodex ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Beteiligungen zu verankern. Bestehende Gesellschaftsverträge werden bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung entsprechend angepasst. Bis zur Satzungsänderung wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Kassel in der Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung auf einen entsprechenden Beschluss hin.

4.4 *Weiterentwicklung des Kodex*

Das Beteiligungsmanagement (Geschäftsbereich -IB-) führt den Kodex gemäß Ziffer 5.1.4 der Beteiligungsrichtlinie ein und entwickelt ihn fort. Eine Überprüfung erfolgt mindestens alle fünf Jahre oder anlassbezogen.

5 Akteure und Zuständigkeiten

Der Kodex unterscheidet zwischen verschiedenen Governance-Ebenen (Eigentümerebenen, Gesellschaftsebenen sowie externe Ebene) wie folgt:

Ebene	Akteur	Zuständigkeit
Eigentümerebene	Stadtverordnetenversammlung	Beschließt den Kodex und seine Fortschreibungen; überwacht Magistrat und Verwaltung.
Eigentümerebene	Magistrat und Oberbürgermeister(in)	Vertreter der Gesellschafterin/Aktionärin Stadt Kassel
Eigentümerebene	Beteiligungsmanagement -IB-	Führt, pflegt und entwickelt den Kodex weiter; begleitet Entsprechenserklärungen; berät Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; berichtet jährlich zusammenfassend.
Eigentümerebene	Revisionsamt	Prüft, ob die Beteiligungen den Kodex im Rahmen der Betätigungsprüfung einhalten.
Gesellschaftsebene	Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung	Beschließt, den Kodex in der Satzung zu verankern; nimmt die Entsprechenserklärung entgegen.
Gesellschaftsebene	Aufsichtsrat	Überwacht, ob die Geschäftsleitung den Kodex einhält; gibt die jährliche Entsprechenserklärung mit ab.
Gesellschaftsebene	Geschäftsführung / Vorstand	Wendet den Kodex an; berichtet über die Umsetzung; gibt die Entsprechenserklärung mit ab.
Externe Ebene	Abschlussprüferin / Abschlussprüfer	Stellt bei der Abschlussprüfung fest, ob das Unternehmen die Entsprechenserklärung abgegeben und veröffentlicht hat.

6 Die Stadt Kassel als Gesellschafterin

6.1 Die Stadt als Eigentümerin

Die Stadt Kassel agiert in ihrer Eigentümerrolle wie eine marktwirtschaftlich handelnde, aber nicht ausschließlich gewinnorientierte Eigentümerin. Sie strebt keine Gewinnmaximierung an, verlangt jedoch marktübliche und angemessene Entgelte, um den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu genügen und beihilferechtliche Risiken zu vermeiden. Die Stadt Kassel ist bei der Steuerung ihrer Beteiligungen dem wirtschaftlichen Erfolg und dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie wahrt die operative Eigenständigkeit der Gesellschaften im Tagesgeschäft. Die Stadt gewährleistet eine effiziente Steuerung durch strategische Zielsetzungen und -verfolgung. Durch geeignete Besetzung und Befähigung ihrer Mandate in Aufsichtsorgangen stellt sie angemessenen Einfluss bei Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen sicher.

6.2 Ausüben der Rechte als Gesellschafterin

Die Stadt Kassel übt ihre Rechte als Gesellschafterin nur über zwei Wege aus: die Gesellschafter- oder Hauptversammlung sowie die von ihr entsandten Mitglieder der Aufsichtsgremien. Sie greift nicht in die operative Geschäftsführung ein. Das entspricht dem Gesellschaftsrecht ebenso wie dem Grundsatz der verteilten Verantwortung aus der Beteiligungsrichtlinie.

6.3 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand jeder Beteiligung spiegelt das wichtige fachpolitische Interesse der Stadt Kassel wider und ist Handlungsleitlinie für Geschäftsführung und Aufsichtsrat und Gesellschafter. Ändert sich der Gegenstand, braucht es einen Beschluss der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung; bei Eigengesellschaften entscheidet darüber die Stadtverordnetenversammlung.

6.4 Zustimmungsvorbehalte in den Gesellschaftsverträgen

Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung in den Gesellschaftsverträgen Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Dies ist gleichermaßen in der Beteiligungsrichtlinie, inklusive des Mustergesellschaftsvertrags festgelegt. In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung etwaige Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Wenn notwendig soll auf eine Anpassung hingewirkt werden. Der Kreis dieser Geschäfte wird so bemessen, dass die Geschäftsleitung ihre gesetzlich garantierte Eigenverantwortlichkeit behält.

6.5 Gesellschafterweisungen

Weisungen an die Geschäftsführung erteilt die Gesellschafterversammlung nur in begründeten Ausnahmefällen. Der unternehmerische Freiraum der Geschäftsführung dient auch der Stadt. Er ermöglicht schnellere und wirtschaftlichere Entscheidungen.

6.6 Neugründungen

Vor einer neuen mehrheitlichen Beteiligung der Stadt Kassel wird sichergestellt, dass die Bindung an diesen Kodex bereits im Gründungsgesellschaftsvertrag verankert ist.

7 Geschäftsführung / Vorstand

7.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung oder der Vorstand führt das Unternehmen in eigener Verantwortung. Ziel ist eine nachhaltige Wertschöpfung. Dabei setzt sie sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung um. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Sie sorgt für ein angemessenes Risikomanagement, ein wirksames internes Kontrollsystem und eine funktionsfähige Compliance-Organisation.

7.2 Vier-Augen-Prinzip

Für alle Beteiligungen gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip gemäß der Beteiligungsrichtlinie: Mindestens zwei Personen führen die Geschäfte. Ist das bei kleineren Beteiligungen wirtschaftlich nicht vertretbar, kann davon abgewichen werden und stattdessen gleichwertige Kontrollmechanismen etabliert werden, etwa eine Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen.

7.3 Bestellung und Auswahl

Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung bestellt Mitglieder der Geschäftsführung für maximal fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich; darüber entscheidet das zuständige Organ frühestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Amtszeit. Die Auswahl und Bestellung erfolgen durch das satzungsgemäß zuständige Organ. Regelmäßig soll eine unabhängige Personalberatung und das Beteiligungsmanagement hingezogen werden. Ein transparentes und dokumentiertes Auswahlverfahren ist durch alle Beteiligten sicherzustellen.

7.4 Vergütung

Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung setzt die Vergütung der Geschäftsführung in angemessener Höhe fest. Die Vergütung umfasst alle durch das Unternehmen gewährten Nutzungsrechte, geldwerte Vorteile usw. Er berücksichtigt dabei Größe, Bedeutung, Ertragslage und Aufgabenstellung des Unternehmens sowie einen Vergleich mit ähnlichen Unternehmen des Beteiligungsportfolios. Sofern ein variabler Vergütungsbestandteil vereinbart wird, wird ein maximaler Anteil von 20 % der Gesamtvergütung als angemessen erachtet. Der Aufsichtsrat knüpft den variablen Anteil an eine messbare Zielvereinbarung, die auch nichtfinanzielle Ziele umfassen kann, etwa die Erfüllung des öffentlichen Zwecks oder Nachhaltigkeit. Für außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen vereinbart der Aufsichtsrat eine Möglichkeit, die variable Vergütung zu begrenzen. Endet die Tätigkeit vorzeitig ohne wichtigen Grund, soll die Abfindung den Wert einer Jahresvergütung, ohne variable Bestandteile, nicht übersteigen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Anderweitige Vergütungszusagen im Anschluss an beendete oder aufgehobene Geschäftsführerdienstverträge sowie zeitlich unbefristete Übernahme von Pensions-/Rentenverpflichtungen sind grundsätzlich unzulässig. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Geschäftsführer-Vorstandstätigkeit, die auf einer berechtigten außerordentlichen Kündigung seitens der Gesellschaft nach § 626 BGB beruht, erfolgen keinen Zahlungen.

Die kurzfristige und die langfristige variable Vergütung unterliegen einer Malus- und einer Clawback-Regelung. Verletzt ein Mitglied der Geschäftsführung schwerwiegend seine Sorgfaltspflichten nach § 43 des GmbH-Gesetzes, liegt ein grober Pflichtverstoß vor oder ist ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung nach § 626 Absatz 1 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs gegeben, kann der Aufsichtsrat eine noch nicht ausgezahlte variable Vergütung für das betroffene Geschäftsjahr nach pflichtgemäßem und verhältnismäßigem Ermessen kürzen oder streichen (Malus) oder eine bereits ausgezahlte variable Vergütung ganz oder teilweise zurückfordern (Clawback). Stellt sich rückwirkend heraus, dass eine Kennzahl der Zielvereinbarung falsch berechnet wurde, etwa nach einer externen Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfung, fordert der Aufsichtsrat die zu viel gezahlte variable Vergütung zurück. Ansprüche aus der Clawback-Regelung erlöschen drei Jahre nach dem Ende des betroffenen Geschäftsjahres; für die Rückzahlung legt der Aufsichtsrat einen angemessenen Zeitrahmen fest und kann Teilzahlungen sowie Härtefälle berücksichtigen.

7.5 Interessenkonflikte

Mitglieder der Geschäftsführung verfolgen ausschließlich das Unternehmensinteresse und unterliegen während ihrer Tätigkeit einem Wettbewerbsverbot. Sie legen Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Nebentätigkeiten und Mandate in Aufsichtsgremien anderer Unternehmen genehmigt der Aufsichtsrat vorab. Schließt das Unternehmen Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen, entsprechen diese branchenüblichen Standards; sind sie wesentlich, stimmt der Aufsichtsrat zu.

8 Aufsichtsrat / Überwachungsorgan

8.1 Aufgaben

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung regelmäßig. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Wirksamkeit des Risikofrüherkennungssystems. In die operative Geschäftsführung greift er nicht ein.

8.2 Zusammensetzung, Qualifikation und Vielfalt

Bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt der Magistrat die fachliche und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Personen. Diese verfügen über die zur Wahrnehmung ihres Mandats notwendigen allgemeinen, (betriebs-)wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Kenntnisse sowie die notwendige Erfahrung. Der Magistrat wirkt nach § 125 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung auf eine möglichst paritätische Besetzung der Aufsichtsgremien durch Frauen und Männer hin. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nehmen verpflichtend am Einführungsseminar zu Beginn der Amtsperiode teil und sollen sich während ihrer Amtszeit fachlich fortbilden. Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit soll alle Fähigkeiten besitzen, um das operative Geschäft des Vorstandes, der Geschäftsführung effektiv zu überwachen und strategisch zu beraten. Hierzu zählt, je nach Branche auch Expertise im Bereich der Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Gesundheit, Finanzen, Marketing oder Wohnungswirtschaft.

Jedes Mitglied achtet darauf, dass ihm für jedes Mandat ausreichend Zeit bleibt. Ein Mitglied soll in der Regel nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Unternehmen des Beteiligungsportfolios oder vergleichbaren Gremien wahrnehmen. Diese Beschränkung gilt nicht für Aufsichtsratsmandate für Unternehmen, die zum selben Konzern gehören. Ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat desselben Unternehmens frühestens zwei Jahre nach seinem Ausscheiden angehören – so bleibt die Überwachung unabhängig.

8.3 Vergütung

Satzung oder Gesellschafterbeschluss legen die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest. Sie berücksichtigt den Zeit- und Verantwortungsaufwand des Mandats sowie einen etwaigen Vorsitz.

8.4 Interessenkonflikte und Amtsklausel

Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen der Beteiligung für sich nutzen. Mitglieder legen Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen; bei wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Konflikten endet das Mandat. Berater-, Dienst- oder Werkverträge zwischen dem Unternehmen und aktiven Aufsichtsratsmitgliedern schließen die Beteiligungen grundsätzlich nicht ab. Ist das ausnahmsweise nötig, stimmt der Aufsichtsrat als Gesamtgremium zu. Entsendet die Stadt ein Mitglied mit Rücksicht auf seine städtische Funktion, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Funktion, sofern die Satzung diese Amtsklausel vorsieht.

9 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten eng zum Wohle des Unternehmens zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das entsteht, wenn beide Seiten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten einhalten. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance sowie über bedeutsame Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Weicht der Geschäftsverlauf von der Planung ab, nennt sie die Gründe. Inhalt und Turnus der Berichte orientieren sich am unterjährigen Berichtswesen der Beteiligungsrichtlinie: Je nach Steuerungsintensität berichten die Unternehmen vierteljährlich oder halbjährlich.

Für unternehmerische Entscheidungen gilt ein anerkannter Sorgfaltsmaßstab, die sogenannte Business Judgement Rule: Wer auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle des Unternehmens zu handeln, verletzt seine Pflichten nicht – auch wenn sich die Entscheidung im Nachhinein als falsch erweist. Das Geschäftsführungsorgan und der Aufsichtsrat treffen Entscheidungen nach Maßgabe dieses Grundsatzes.

Schließt eine Beteiligung für ihre Organe eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab, vereinbart sie einen angemessenen Selbstbehalt, der mindestens zehn Prozent des einzelnen Schadensfalls entsprechen soll. (Für Vorstände von Aktiengesellschaften gilt § 93 Abs. 3 Satz 3 AktG). Das Geschäftsführungsorgan informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über Inhalt und Umfang der Vermögenshaftpflicht.

10 Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Compliance

Jede Beteiligung richtet ein Überwachungssystem ein, das zu Größe, Branche und Risikostruktur des Unternehmens passt, damit sie Entwicklungen erkennt, die ihren Fortbestand gefährden könnten. Der jährliche Risikobericht enthält die Ergebnisse der Risikoinventur, eine Beschreibung der Einzelrisiken sowie eine Bewertung nach Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Geschäftsführung legt ihn dem Aufsichtsrat spätestens zusammen mit dem Wirtschaftsplan vor. Größere Beteiligungen stellen eine wirksame Compliance-Organisation sicher. Diese umfasst mindestens eine unabhängige Compliance-Funktion mit unmittelbarer Berichtslinie zur Unternehmensleitung. Kleinere Beteiligungen können die Compliance-Funktion gemeinsam mit anderen städtischen Beteiligungen organisieren.

Jede Beteiligung richtet einen sicheren Meldeweg ein, über den Beschäftigte und Dritte geschützt auf Rechtsverstöße hinweisen können (vgl. hierzu Hinweisgeberschutzgesetz). Die Auswahl der organisatorischen Verankerung der Hinweisgeberstelle erfolgt unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung.
Die Compliance-Funktion sowie sonstige Meldestellen berichten aggregiert dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über alle wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

11 Öffentlicher Zweck, Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit

Jede wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde dient dem Gemeinwohl und der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger. Dieser öffentliche Zweck ist die rechtliche Voraussetzung und gleichzeitig die einzige Legitimation für das unternehmerische Handeln der Gemeinde. Geschäftsführung und Aufsichtsrat berücksichtigen bei ihren Entscheidungen nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern auch die Folgen für Bürgerinnen und Bürger, Beschäftigte, Umwelt und regionale Wirtschaft. Bei der Verfolgung des Unternehmenszwecks berücksichtigen sie die Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung angemessen. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über Maßnahmen zur nachhaltigen Unternehmensführung, deren Umsetzung und die erzielten Ergebnisse. Für Beteiligungen mit gesetzlicher Berichtspflicht gelten die entsprechenden Berichtsstandards, etwa nach der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie. Nicht berichtspflichtige Beteiligungen berichten in einem Umfang, der zu ihrer Unternehmensgröße passt.

Die Beteiligungen fördern eine Unternehmenskultur, welche die Vielfalt unter den Beschäftigten unterstütz und Diskriminierung entgegenwirkt – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Identität.

12 Transparenz und Entsprechenserklärung

12.1 Inhalt des Corporate Governance Bericht

Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeder mehrheitlich gehaltenen Beteiligung geben jährlich gemeinsam einen Corporate Governance Bericht inklusive Entsprechenserklärung ab. Darin legen sie dar, ob und wie weit sie den Empfehlungen dieses Kodex im abgelaufenen Geschäftsjahr entsprochen haben und ob sie das auch künftig tun. Weichen sie von einer

Empfehlung ab, begründen sie dies nachvollziehbar. Ein Muster für die Entsprechenserklärung ist Teil dieses Kodex. Der Corporate Governance Bericht muss Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

- Nachhaltigkeitsaktivitäten der Gesellschaft,
- Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat,
- gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form sowie
- Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt.

Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früherem Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Ein Verweis auf andere veröffentlichte Unternehmensinformationen ist hierbei möglich.

12.2 Veröffentlichung des Berichtes

Der Corporate-Governance-Bericht inklusive der Entsprechenserklärung wird für die Dauer von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

12.3 Offenlegung der Vergütung der Organe der Gesellschaft

Stimmen die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu, wird ihre Vergütung individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen. Dies entspricht der bestehenden Regelung der Beteiligungsrichtlinie. Liegt keine Zustimmung vor, wird die Vergütung zusammengefasst ausgewiesen. Die Veröffentlichung der Vergütungen, aufgegliedert nach den individualen Bestandteilen im Rahmen der Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt, ist hiervon unbenommen.

12.4 Prüfung der Erklärung durch Abschlussprüfer

Bei der Abschlussprüfung stellt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fest, ob das Unternehmen die Entsprechenserklärung abgegeben und veröffentlicht hat. Gibt es Anhaltspunkte für eine unrichtige Erklärung, vermerkt sie oder er dies im Prüfbericht.

12.5 Bericht des Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement berichtet einmal jährlich, im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Stadt Kassel über die Vergütungen der Organe der Gesellschaften und über das Vorliegen des jeweiligen Corporate-Governance-Bericht inklusive der Entsprechenserklärung. So lässt sich der Kodex gezielt weiterentwickeln.

13 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Für Rechnungslegung und Abschlussprüfung gelten die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie unverändert. Die Beteiligungen legen dem Beteiligungsmanagement Prüfberichte nach dem Prüfungsstandard IDW PS 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in digitaler und durchsuchbarer Form vor. Die Abschlussprüfung erweitert sich um die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Für die Wahl des Abschlussprüfers gilt das Rotationsprinzip. Ein Prüfungsunternehmen prüft höchstens fünf Jahre in Folge, spätestens nach zehn Jahren wechselt die gesamte Prüfungsgruppe. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat vor der Beauftragung eine Unabhängigkeitserklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen und zu den Geschäftsakten nehmen.

14 Verhältnismäßigkeit und Berücksichtigung der Unternehmensbedürfnisse

Dieser Kodex versteht sich als organisatorischer Rahmen, der die operative Handlungsfähigkeit und Flexibilität der kommunalen Unternehmen sichert. Um die Praktikabilität und die Akzeptanz bei den Beteiligten zu gewährleisten, basiert dieser Kodex auf folgenden sechs praxistauglichen Grundsätzen:

- Risikobasierte Steuerung: Der Umfang und die Intensität der Berichtspflichten sowie die Ausschuss- und Compliance-Anforderungen richten sich nach der Größe, der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Risikoprofil der jeweiligen Beteiligung.
- Berücksichtigung der Rechtsform: Die Vorgaben respektieren die jeweiligen gesetzlichen Besonderheiten und Organzuständigkeiten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften gleichermaßen. Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung können auf einzelne Ausschüsse verzichten, wenn das Aufsichtsorgan diese Aufgaben selbst übernimmt.
- Zusammenfassung von Berichten: Um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, können Berichtspflichten gebündelt oder in bestehende Regelberichte (z. B. den Lagebericht) integriert werden.
- Angemessene Übergangsfristen: Für die erstmalige Umsetzung wird den Beteiligungen ein realistischer Übergangszeitraum von zwölf Monaten gewährt, gerechnet ab dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- Feste Ansprechstelle: Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Unternehmen bei der einheitlichen Anwendung des Kodex.

Durch das verankerte Prinzip „Einhalten oder Erklären“ (Comply or Explain) bleibt zudem sichergestellt, dass sachlich oder wirtschaftlich begründete Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex jederzeit möglich sind.

15 Inkrafttreten und Fortschreibung

Dieser Kodex tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Kassel in den Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen wirken auf einen entsprechenden Beschluss hin. Das Beteiligungsmanagement beobachtet den Kodex fortlaufend und überprüft mindestens alle fünf

Jahre, ob er die Anforderungen erfüllt. Wesentliche Änderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung erneut.

Anhang: Muster einer Entsprechenserklärung

„Geschäftsführung und Aufsichtsrat der [Name der Gesellschaft] erklären nach Ziffer 12.1 des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Kassel: Den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom [Datum] wurde im Geschäftsjahr [Jahr] entsprochen. Das gilt auch für die Zukunft.
Von folgenden Empfehlungen weichen wir ab: [Auflistung mit Begründung, oder: „keine“].
Zu den Anregungen des Kodex teilen wir ergänzend mit: [freiwillige Angabe].

[Ort], [Datum]

[Unterschrift Geschäftsführung] [Unterschrift Aufsichtsratsvorsitz]